

Parlamentarischer Vorstoss

2026/6550

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	Sicherstellung der Trink-, Tränke- und Brauchwasserversorgung für netzferne Landwirtschaftsbetriebe in Trockenperioden
Urheber/in:	Simon Tschendlik
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Agostini, Dinkel, Groelly, Hartmann, Hasanaj, Heger, Ineichen, Müller, Oberholzer, Stucki, Zeller
Eingereicht am:	27. August 2026
Dringlichkeit:	—

Die anhaltende Hitze- und Trockenperiode im Sommer 2026 hat den Kantonalen Führungsstab veranlasst, per 26. und 30. Juni 2026 weitreichende Massnahmen zu verfügen, darunter Wasserrücknahmeverbote an Ergolz und Frenke. Die Grundwasserstände sinken, Quellschüttungen gehen zurück, einzelne Wasserversorgungen rufen zum Wassersparen auf. Solche Trockenlagen sind kein Ausnahmeereignis mehr: Mit der fortschreitenden Klimaerwärmung nehmen Häufigkeit und Intensität von Hitze- und Trockensommern nachweislich zu — eine Entwicklung, die auch den kantonalen Klimagrundlagen und der Wasserstrategie zugrunde liegt.

Für Betriebe mit Anschluss an das öffentliche Wassernetz ist die Versorgung — wenn auch zu steigenden Kosten — weitgehend gesichert. Anders präsentiert sich die Lage bei netzfernen Betrieben: Höfe, die ihre Tränke- und Brauchwasserversorgung ausschliesslich über eigene Quellen und Kleinsysteme sicherstellen, erleben derzeit, dass diese Systeme versiegen. Betroffen sind dabei nicht nur die Nutztiere, sondern auch die auf den Höfen lebenden Bauernfamilien, deren Trinkwasserversorgung ebenfalls von diesen Kleinsystemen abhängt. Betroffene Betriebe wenden sich mit ihren Sorgen an Behörden und Politik, ohne dass eine klar definierte Anlaufstelle oder ein etabliertes Verfahren existiert.

Zwar verfügen 73 der 86 Gemeinden über einen Notfallplan zur Trinkwasserversorgung. Diese Pläne fokussieren jedoch auf die Versorgung der Bevölkerung; die spezifische Situation von Tierhaltungsbetrieben ohne Netzanschluss ist darin — soweit ersichtlich — nicht systematisch geregelt. Es besteht damit eine Lücke zwischen dem Anspruch auf gesicherte Wasserversorgung — dem tierschutzrechtlich zwingenden Anspruch der Tiere auf ausreichend Wasser ebenso wie der Trinkwasserversorgung der auf netzfernen Höfen lebenden Menschen — und den real verfügbaren Versorgungsstrukturen im Trockenheitsfall.

Dass die Wasserversorgung netzferner Höfe als öffentliche Aufgabe verstanden werden kann, zeigt der Blick in den Nachbarkanton Solothurn: Gestützt auf das eidgenössische Strukturverbesserungsrecht (Art. 87 ff. LwG; Art. 22 der Strukturverbesserungsverordnung, SVV) und das kantonale Landwirtschaftsgesetz (BGS 921.11) unterstützt der Kanton Solothurn die Erschliessung ab-

gelegener Landwirtschaftsbetriebe mit Trink-, Tränke- und Brauchwasser finanziell. Das Amt für Landwirtschaft leistet Kantonsbeiträge von 23–33 Prozent der beitragsberechtigten Kosten — zusätzlich zum gleich hohen Bundesbeitrag —, sowohl für einzelbetriebliche Erschliessungen als auch für gemeinschaftliche Projekte (Anschluss mehrerer Höfe, Genossenschaften, Gemeinden). Die Versorgung netzferner Höfe wird dort ausdrücklich als Beitrag an die dezentrale Besiedlung im Sinne der Bundesverfassung begründet.

Dieselben Bundesinstrumente stehen auch dem Kanton Basel-Landschaft offen und werden über das Ebenrain-Zentrum vollzogen. Nach heutiger Praxis können jedoch in der Talzone — wo rund ein Drittel der Baselbieter Landwirtschaftsfläche liegt — keine Beiträge für Wasser-Erschliessungen gesprochen werden; die Bundesförderung nach Art. 22 SVV ist auf das Hügel-, Berg- und Sömmerungsgebiet beschränkt. Gerade für netzferne Betriebe im Talgebiet besteht damit eine doppelte Lücke: keine Notversorgungsstruktur im akuten Trockenheitsfall und keine Förderung der dauerhaften Erschliessung.

Mit der klimabedingten Häufung von Hitze- und Trockensommern wird sich diese Problematik weiter verschärfen. Der Kanton hat mit der Arbeitsgruppe «Wasser», der kantonalen Wasserstrategie und dem Ressourcenprojekt «Slow Water» wichtige Grundlagen geschaffen. Was fehlt, ist ein operatives Konzept für den akuten Notfall auf netzfernen Betrieben: Wer liefert wann, woher, zu welchen Bedingungen — und an wen wendet sich ein Betrieb, bevor die Situation für die Tiere kritisch wird?

Die Sicherstellung der Wasserversorgung ist eine staatliche Grundaufgabe und Teil des Service public für die dezentrale Besiedlung des Kantons. Ein vorausschauend erarbeitetes Rahmenkonzept ist deutlich günstiger und wirksamer als improvisierte Einzellösungen im Krisenfall. Es entlastet die Gemeinden, schafft Rechts- und Planungssicherheit für die Betriebe und stellt sicher, dass die Versorgung von Mensch und Tier auf netzfernen Höfen auch in ausserordentlichen Trockenlagen jederzeit gewährleistet ist.

Der Regierungsrat wird gebeten, in einem Bericht darzulegen, wie die Trink-, Tränke- und Brauchwasserversorgung netzferner Landwirtschaftsbetriebe in Trockenperioden dauerhaft sichergestellt werden kann. Dabei ist insbesondere zu prüfen und zu berichten:

1. Grundlagen: Als Grundlage des Berichts sind die Zahl, Lage und Tierbestände der Betriebe ohne Anschluss an ein öffentliches Wassernetz zu erheben und die bestehenden kommunalen Notfallpläne sowie das kantonale Musterkonzept auf Lücken bezüglich der Trink- und Tränkewasserversorgung netzferner Betriebe zu überprüfen.
2. Kantonales Rahmenkonzept: Mit welchen Massnahmen kann der Kanton — in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, dem VBLG und den Wasserversorgungen — eine koordinierte Notversorgung sicherstellen, insbesondere: definierte Wasserbezugspunkte (z. B. Hydrantenbezug mit einheitlichen Konditionen), Transportlogistik sowie die subsidiäre Rolle von Feuerwehr und Zivilschutz bei akuter Gefährdung der Versorgung von Mensch und Tier?
3. Anlaufstelle und Meldeweg: Wie kann eine klar kommunizierte, zentrale Anlaufstelle (z. B. am Ebenrain-Zentrum) geschaffen werden, an die sich Betriebe bei sich abzeichnender Wasserknappheit frühzeitig wenden können, inklusive definiertem Eskalationsweg zum Kantonalen Führungsstab?
4. Prävention und Förderung: Mit welchen Instrumenten können dezentrale Speicherlösungen (Speicherbecken, Zisternen, Regenwassernutzung ab Dachflächen) auf netzfernen Betrieben gezielt gefördert werden, und wie lassen sich diese Massnahmen mit dem laufenden Ressourcenprojekt «Slow Water» und der kantonalen Wasserstrategie verzahnen?
5. Erschliessungsförderung analog Kanton Solothurn: Inwiefern kann der Kanton — analog zur Praxis des Kantons Solothurn — Beiträge an die Erschliessung bzw. den Anschluss netzferner Landwirtschaftsbetriebe an das öffentliche Wassernetz oder an gemeinschaftliche Ersatzlösungen (Reservoir, Zisternen, Verbundleitungen) ausrichten, insbesondere auch für Betriebe

be in der Talzone, die von der Bundesförderung nach Art. 22 SVV ausgeschlossen sind? Welche Anpassungen der kantonalen Rechtsgrundlagen (Landwirtschaftsgesetz BL, Bodenverbesserungsverordnung) oder welche kantonalen Zusatzbeiträge wären hierfür erforderlich, und wie könnte eine Priorisierung nach Trockenheitsrisiko und Tierbestand erfolgen?

6. Kosten und Finanzierung: Welche Kostenfolgen ergeben sich aus den geprüften Massnahmen und wie ist eine sachgerechte Kostenteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Betrieben auszugestalten?